

B E Z U G S B E D I N G U N G E N D E R
INTER-PLANING GMBH
Stand Oktober 2017

1. Geltung der Bedingungen; Allgemeines

1.1 Für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen uns und dem Lieferanten, Verkäufer, Auftragnehmer oder Dienst- und Werkleister, nachfolgend Lieferant genannt, gelten ergänzend zu den sonstigen Vertragsvereinbarungen ausschließlich diese Bezugsbedingungen. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die durch uns nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit. Diese Bezugsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen die Lieferung oder Leistung annehmen.

1.2 Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen aus Nachweisgründen der Schriftform.

Besteht zwischen uns und dem Lieferanten eine Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV), so gelten bei eventuellen Abweichungen und Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser Bezugsbedingungen und der QSV die Bestimmungen der QSV als speziellere Regelungen.

1.3 Sie gelten auch für alle zukünftigen Verträge ohne erneute Einbeziehung bis zur Stellung neuer Bezugsbedingungen.

1.4 Bei allen Lieferungen ist vom Lieferanten zu beachten, dass die von ihm gelieferten Produkte den Anforderungen aller lebensmittelrechtlichen Vorschriften der EU, der deutschen Lebensmittelvorschriften, insbesondere das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) sowie alle lebensmittelrechtlichen Vorschriften im Bestimmungsland der Waren einhalten.

Der Lieferant hat durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen und Kontrollen sicherzustellen, dass auch von ihm beauftragte Frachtführern, Subunternehmer und sonstige vom Lieferanten beauftragte Firmen diese Vorschriften und Gesetze beachten und einhalten.

Der Lieferant gewährleistet, dass die Lebensmittel den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, keine Mängel aufweisen und sämtlichen lebensmittelrechtlichen Vorschriften der EU, sämtlichen deutschen Lebensmittelvorschriften sowie sämtlichen Lebensmittelvorschriften im Bestimmungsland der Endprodukte entsprechen.

1.5 Der Lieferant ist verpflichtet, uns frühzeitig zu informieren, falls er beabsichtigt, Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen hinsichtlich der von uns bezogenen Produkte vorzunehmen und hat vor einer Änderung das schriftliche Einverständnis von INTER PLANING hierzu einzuholen. Anderenfalls ist INTER PLANING zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

2. Angebotsverkehr

2.1 Bestellungen und Vereinbarungen sollen stets schriftlich erfolgen. Faxe und E-Mails genügen der Schriftform im Sinne dieser Bedingung Entsprechendes gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.

2.2 Die Bestellung ist uns vom Lieferanten unverzüglich, spätestens jedoch nach zehn Werktagen seit Bestelldatum, zu bestätigen.

2.3 Eine von unserer Bestellung abweichende Bestätigung gilt als neues Angebot und bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Annahme. Liegt eine solche nicht vor und führt der Lieferant die Lieferung oder sonstige Leistung gleichwohl aus, so nehmen wir diese nur zu den Bedingungen des von uns erteilten Auftrags und den vorliegenden Bezugsbedingungen an oder behalten uns vor, diese auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an diesen zurück zu senden.

3. Lieferung

3.1 Die in der Bestellung angegebenen Termine der Lieferungen/Leistungen sind bindend. Die Einhaltung der Liefertermine ist für den Vertrag wesentlich.

3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann. Der Bedenkenhinweis ist uns schnellstmöglich vorab per E-Mail oder Fax unter Nennung der Versäumnisgründe zu übermitteln.

3.3 Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.

Bezugsbedingungen der Inter-Planing GmbH

3.4 Bei Nichteinhaltung von vereinbarten Fixterminen können wir bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz wegen Pflichtverletzung verlangen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

3.5 Lieferungen haben unter Angabe der gesetzlich vorgeschriebenen sowie der vertraglich vereinbarten Deklarationen und Kennzeichnungen zu erfolgen. Die für INTER-PLANING zusätzlich erforderlichen Angaben zur Kennzeichnung der Lieferung und Lieferpapiere sind in unserer Anlieferspezifikation vorgegeben. Bei Nichtbeachtung sind wir dazu berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern. Dies gilt auch für die Lieferung an einen von uns als Empfänger bezeichneten Dritten.

3.6 Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe der Klausel DDP (Delivered Duty Paid) der INCOTERMS 2010, sofern nicht etwas anders mit dem Lieferanten vereinbart wurde. Etwaige besondere Vorschriften für den Umgang mit der Ware, insbesondere für die Entladung, den Transport und die Lagerung in unserem Betriebsbereich, sind uns vorab mitzuteilen. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren oder Lieferscheinen exakt unsere Bestellangaben gemäß den Vorgaben in unserer Anlieferspezifikation anzugeben. Unterläßt er dies, so haben wir hierdurch eintretende Bearbeitungsverzögerungen nicht zu vertreten.

3.7 In unseren Spezifikationsvereinbarungen wird mit dem Lieferanten u.a. der Mindesthaltbarkeitszeitraum produktbezogen definiert. Die Restlaufzeit, also die Zeit, die INTER PLANING für die Verarbeitung und anschließende Vermarktung der Produkte zur Verfügung steht, gerechnet ab dem auf den Wareneingang folgenden Tag muss - sofern nicht durch individuelle Vereinbarungen geregelt - mindestens 80% der Gesamtlaufzeit (Spanne zwischen Herstellung und angegebenem Datum) des vereinbarten Mindesthaltbarkeitszeitraumes betragen. Warenlieferungen, die diese Anforderung nicht erfüllen, gelten als mangelhaft.

3.8 Ist ausdrücklich Kostentragung durch uns vereinbart, so bestimmen wir den Frachtführer. Das Gut ist im Frachtbrief so zu deklarieren, dass für die Sendung der billigste zulässige Frachtsatz berechnet wird. Zur Durchführung des Transports zeigt der Lieferant uns an, wenn die Ware versandfertig ist. In diesem Fall werden wir eine Transportversicherung abschließen und die entstehenden Kosten tragen. Insoweit sind wir Verbotskunde im Rahmen der Speditions- und Rollfuhrversicherung; der Lieferant verpflichtet sich bei Versand durch eine Speditiionsfirma, dies der Speditionsfirma mitzuteilen. Weitere Versicherungskosten werden von uns nicht übernommen.

3.9 Wir behalten uns vor, sperriges Verpackungsgut, insbesondere Gebinde, Fässer, Kisten etc., nach Entleerung und unbeschadet etwaiger Transport- oder sonstiger Abnutzung frachtfrei gegen entsprechende Gutschrift an den Lieferanten zurückzusenden. Abweichende Handhabungen zu den sich aus der aktuell gültigen Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV) ergebenden Vorschriften bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

3.10 Im Rahmen der Lieferung und des Transports von gefährlichen Stoffen verpflichtet sich der Lieferant, die gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen.

3.11 Mehrlieferungen werden nur bei vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch uns akzeptiert.

3.12 Zu Teillieferungen ist der Lieferant nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung berechtigt.

3.13 Sind für die Abnahme, den Betrieb, die Wartung und die Reparatur der gelieferten Ware Unterlagen erforderlich, insbesondere Prüfprotokolle, Werkzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen und Reparaturhandbücher, so hat der Lieferant diese in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos mitzuliefern.

3.14 Die Warenannahme durch uns erfolgt ausschließlich zu den nachfolgenden Warenannahmezeiten Unsere Warenannahme ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Werk Kirchsteigstr. 10 in 86476 Neuburg an der Kammel (Langenhaslach)

Montag bis Donnerstag 7:00 - 11:45 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Freitag 7:00 – 11:00 Uhr

Werk Daimlerstraße 19 u. 21 in 89078 Ulm (Donautal)

Montag bis Freitag 8:30 - 12:30 und 13:00 – 16:00 Uhr

Expresssendungen außerhalb der Warenanlieferungszeit müssen generell angemeldet und an unserer Pforte abgegeben werden.

Bezugsbedingungen der Inter-Planing GmbH

4. Zahlung

4.1 Der in der Bestellung von uns ausgewiesene Preis ist für den Lieferanten bindend. Vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen beinhaltet der Preis die Lieferung nach Maßgabe der Klausel DDP (Delivered Duty Paid) der INCOTERMS 2010

4.2 Jede Rechnung muss die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer separat ausweisen. Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.

4.3 Rechnungen werden von uns nur bearbeitet, wenn sie entsprechend unseren Vorgaben in der Bestellung die dort ausgewiesenen Bestellangaben nennen. Sämtliche wegen einer schuldhaften Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen, welcher Art auch immer, hat der Lieferant zu tragen. Rechnungen, die unseren Anforderungen nicht entsprechen (z. B. fehlende Bestellnummern), werden von uns unverzüglich an den Lieferanten zurückgesandt. In diesem Fall beginnt die Skontofrist nicht vor Neueingang der ergänzten Rechnung. Alle Rechnungen des Lieferanten müssen die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Lieferanten enthalten.

4.4 Zahlungen erfolgen vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen innerhalb von 14 Tagen gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt netto. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Eingang der Rechnung, jedoch nicht vor Eingang der bestellten Ware. Fälligkeitszinsen sowie Beschränkungen unseres Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechts erkennen wir nicht an. Unser Rückrecht und unsere Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferanten bleiben von Zahlungen unberührt.

4.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

5. Qualität, Audit, Rückverfolgbarkeit

5.1 Wir beziehen ausschließlich Lebensmittelrohstoffe und Lebensmittel, deren Produktion durch ein zertifiziertes Qualitätssicherungssystem – einschließlich eines HACCP_Konzeptes und eines Krisenplanes – abgesichert ist und unter Berücksichtigung der guten Herstellungspraxis (GMP) erfolgt.

Der Lieferant stellt sicher, dass die Anlieferung entsprechend dem Standard IFS Version 6 (Food Defense) erfolgt.

5.2 Der Lieferant sowie dessen Sublieferanten sollten über eine Zertifizierung gem. IFS, BRC, DIN EN ISO 22000 und/oder ein USDA-Approval verfügen.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns unaufgefordert die hierzu jeweils erforderlichen und gültigen Nachweise vorzulegen und alle relevanten Ansprechpartner der Qualitätssicherung einschließlich deren jeweils aktueller Mobiltelefonnummer und Email-Adresse zu benennen.

5.3 Wir sind jederzeit berechtigt, zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten auch unangemeldet Besichtigungen und Qualitätskontrollen (Lieferantenaudit) in den Räumlichkeiten und Betriebsstätten des Lieferanten durchzuführen oder durchführen zu lassen.

In Absprache mit uns werden Lieferantenaudits zur systematischen Beurteilung des Lieferanten regelmäßig durch uns bzw. von uns beauftragte Sachverständige durchgeführt.

5.4 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Ware bezogen auf die Herkunft der gelieferten Produkte gem. Verordnung 178/2002/EG gewährleistet ist. Die Rückverfolgbarkeit muss auch bei Vorlieferanten des Lieferanten nach diesen Vorgaben gewährleistet sein.

Der Lieferant bildet gemäß den gesetzlichen Vorgaben und nach einem mit uns abzustimmenden Plan Rückstellmuster zu den Partien der von ihm anzuliefernden Waren, auf welche wir zugriffsberechtigt sind.

6. Mängel- und Schadenersatzansprüche

6.1 Die gesetzlichen Mängel- und Schadenersatzansprüche stehen uns ungekürzt zu.

6.2 Die Lieferungen werden von uns im Wareneingang nur auf offenkundige Mängel und äußerlich an der Verpackung erkennbare Transportbeschädigungen untersucht. Eine Mängelrüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen ab Mangelentdeckung dem Lieferanten angezeigt wird. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge. Bei Durchgangsgeschäften ist auf die Rüge des Abnehmers abzustellen. Im Falle einer berechtigten Beanstandung behält sich INTER-PLANING vor, dem Lieferanten die Untersuchungs-

Bezugsbedingungen der Inter-Planing GmbH

und Rückkosten zu belasten. Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

6.3

6.3.1 Wenn der Lieferant uns eine Sache verkauft, hat er diese frei von Sach- und Rechtsmängeln abzuliefern.

6.3.2

Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware einschließlich ihrer Verpackung den gesetzlichen und vereinbarten Qualitäts- und Verpackungsbedingungen, der Spezifikation, der Leistungsbeschreibung, der jeweiligen Verkehrsauffassung (insbesondere den Leitsätzen des deutschen Lebensmittelbuchs) und in Ermangelung solcher zumindest den handelsüblichen Qualitätsbedingungen entspricht und dass sie unter einwandfreien Bedingungen sowie mit der erforderlichen Sorgfalt und unter Anwendung der erforderlichen Hygiene und Qualitätskontrollen hergestellt oder behandelt worden ist.

6.3.3 Basiert ein Auftrag oder ein Kontrakt auf einem von uns freigegebenen Qualitätsmuster, so hat der Lieferant alle Lieferungen gem. der Qualität und der Zusammensetzung dieses Musters zu liefern. Die Lieferung erfolgt in diesem Fall mit der Gewährleistung, dass sie die Eigenschaften des Qualitätsmusters aufweist.

6.3.4 Neben den Gewährleistungen aus den Ziffern 6.3.2 und 6.3.3 und unabhängig von den sich hieraus ergebenden Ansprüchen übernimmt der Lieferant zusätzlich die Gewähr für die in den Ziffern 6.3.2 und 6.3.3 vereinbarte Beschaffenheit der Waren.

6.4 Der Lieferant steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen dafür ein, dass bei bestimmungsgemäßem und vor auszusehendem Gebrauch keine gesundheitliche Gefahr von der von ihm gelieferten Ware ausgeht und die Ware physiologisch unbedenklich ist.

6.5 Der Lieferant steht ferner nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen dafür ein, dass durch den Vertrieb der gelieferten Ware und/oder durch die Nutzung der Vertragsleistung nicht gegen geltende Rechtsvorschriften, insbesondere im Hersteller-, Verarbeitungs-, Vertriebs- und Endverbrauchsland, (einschließlich der Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften) verstoßen wird, Rechte Dritter nicht verletzt werden und/oder die Ware öffentlich rechtlichen oder wettbewerbsrechtlichen Anforderungen genügt.

Vorhandene und/oder beigelegte Kennzeichnungen über Eigenschaften/Beschaffenheit, Haltbarkeit, Bezeichnungen, Beschreibungen, Begleitpapiere und/oder Werbeaussagen sowie Gebrauchs- und Montageanweisungen sind inhaltlich richtig, rechtlich einwandfrei, vollständig, verständlich und in deutscher Sprache abzufassen.

6.6 Bei Vorliegen eines Mangels können wir nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache oder Gutschrift verlangen. Wir können wegen eines Mangels der Sache nach erfolgreichem Ablauf einer von uns zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

6.7 Verweigert der Lieferant die Nacherfüllung, ohne hierzu nach § 439 III BGB berechtigt zu sein oder schlägt die Nacherfüllung fehl sind wir sofort, auch vor Ablauf einer von uns gesetzten Frist, berechtigt, auf seine Kosten die Mängel zu beseitigen. Etwaige Schadenersatzansprüche wegen Pflichtverletzung bleiben vorbehalten.

Wir sind ferner berechtigt, auf Kosten des Lieferanten den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen, sofern es wegen der besonderen Dringlichkeit uns nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze, Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen.

6.8 Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, werden in vollem Umfang vom Lieferanten getragen, auch wenn sich diese Kosten dadurch erhöhen, dass wir die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht haben.

6.9 Mängel- und Schadenersatzansprüche verjähren in 36 Monaten ab Ablieferung, soweit sich nicht aus Vertrag oder Gesetz eine längere Verjährungsfrist ergibt.

Bei Nachlieferung einer mangelfreien Sache beginnt die Verjährung der Mängelansprüche erneut ab Ablieferung der mangelfreien Sache zu laufen, bei Mängelbeseitigung jedoch lediglich hinsichtlich des nachgebesserten Teils.

6.10 Die vorstehenden Bestimmungen der Ziffern 6.1 bis einschließlich 6.9 gelten entsprechend für vom Lieferanten erbrachte Leistungen, insbesondere Dienst- oder Beratungsleistungen.

Bezugsbedingungen der Inter-Planing GmbH

7. Produkthaftung/Freistellung/Einkauf versicherter Produkte

7.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur, soweit den Lieferanten ein Verschulden trifft.

7.2 Ziff. 6.1 gilt entsprechend, soweit uns Regressansprüche aus § 478 BGB gegen den Lieferanten zustehen. In diesem Falle tritt der Lieferant etwaige Regressansprüche, die ihm selbst gegenüber seinem Lieferanten zustehen, an uns zur Sicherung unserer Regressansprüche im Voraus ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

7.3 Der Lieferant ist verpflichtet, Aufwendungen für und Schäden durch eine zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden durchgeführte Rückruf- oder Rücknahmeaktion zu erstatten, die Folge der Mangelhaftigkeit der Liefersache oder der erbrachten Dienst- oder Werkleistung sind. Über Inhalt und Umfang der Rückrufmaßnahme werden wir uns mit dem Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – verständigen. Ihm wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

7.4 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von jeweils mindestens 5 Mio. € für Personenschäden einerseits sowie für Sach- und Produktvermögensschäden andererseits sowie eine allgemeine Rückrufkostenversicherung mit jeweils einer Deckungssumme von mindestens 2 Mio. € zu unterhalten und uns im Fall einer Kündigung dieser Versicherungen unverzüglich zu informieren. Der Umfang der Produkt-Haftpflichtversicherung muss sich erstrecken auf die Deckungsformen der sog. erweiterten Produkt-Haftpflichtversicherung (ProdHV) unter Einschluss der Versicherung von Personen- und Sachschäden wegen Fehlens vereinbarter Eigenschaften der Lieferprodukte gem. Ziff. 4.1 ProdHV (Musterbedingungen des GDV – Stand Januar 2015), Verbindung, Vermischung und Verarbeitung der Lieferprodukte gem. Ziff. 4.2 ProdHV, Weiterbe- und -verarbeitung gem. Ziff. 4.3 ProdHV, Aus- und Einbaukosten gem. Ziff. 4.4 ProdHV, Ausschussproduktionen durch Maschinen gem. Ziff. 4.5 ProdHV sowie eine Prüf- und Sortierkostenklausel gem. Ziff. 4.6 ProdHV. Die Deckung muss sich auch auf Schäden im Ausland erstrecken.

7.5 Der Lieferant vereinbart mit seinem Versicherer die Mitversicherung bzw. Deckungsunschädlichkeit des Prüf- und Rügeverfahrens gem. Ziffer **6.2**, die Deckungsunschädlichkeit der Gewährleistungsregelung gem. Ziffer **6.9**, die Mitversicherung der Freistellungserklärung gem. Ziffer **7.1** im Rahmen seiner Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung sowie die Mitversicherung der Rückrufkosten gem. Ziffer **7.3** dieser Bedingungen zusätzlich zu seiner Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung. Der Lieferant überlässt uns spätestens mit der ersten Lieferung oder Leistung die Bestätigung des Versicherers zum vorgenannten Deckungsumfang (Certificate of Insurance).

8. Schutzrechte

8.1 Der Lieferant gewährleistet zu, dass im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen Rechte Dritter, insbesondere seiner Subunternehmer, nicht verletzt werden und stellt uns von Ansprüchen Dritter frei, sofern er für die Schutzrechtsverletzung verantwortlich ist.

8.2 Wenn gewerbliche Schutzrechte des Lieferanten selbst bestehen, darf die gelieferte Ware von uns trotzdem genutzt und/oder verwertet werden.

8.3 Werden Schutzrechte Dritter verletzt und wird uns deshalb die Nutzung und/oder Verwertung der gelieferten Ware und/oder des hergestellten Werks ganz oder teilweise untersagt, so wird uns der Lieferant auf seine Kosten und nach seiner Wahl entweder das Recht zur Nutzung und/oder Verwertung verschaffen oder eine schutzrechtsfreie Gestaltung herbeiführen. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

8.4 Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für andere Leistungen, die der Lieferant für uns erbringt, wie z.B. aus Werkvertrag oder Dienstleistungsvertrag.

9. Eigentumsvorbehalt/Beistellung; Urheberrechte

9.1 Sofern wir Sachen beim Lieferanten bestellen und/oder dem Lieferanten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen, Daten, Datenträger, Leistungsbeschreibungen, Pflichtenhefte oder sonstige Unterlagen zur Verfügung stellen, behalten wir uns hieran unser Eigentum und unsere Urheberrechte vor. Nach Abwicklung der Bestellung sind alle Vorbehaltssachen unaufgefordert an uns zurückzugeben. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltssachen durch den Lieferanten wird stets für uns vorgenommen.

9.2 Wird eine Vorbehaltssache mit nicht in unserem Eigentum stehenden Sachen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltssache zu dem Rech-

Bezugsbedingungen der Inter-Planing GmbH

nungswert der anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Wird eine Vorbehaltssache mit anderen nicht in unserem Eigentum stehenden Sachen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache oder Sachgesamtheit im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltssache zu dem Rechnungswert der anderen vermischten Sachen. Der Lieferant verwahrt in diesem Fall das Miteigentum für uns. Soweit die uns zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 20 % übersteigen, werden wir auf Wunsch des Lieferanten einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigegeben.

9.3 Die Beschädigung oder den Verlust von Vorbehaltssachen hat der Lieferant uns unverzüglich anzuzeigen. Der Lieferant haftet uns gegenüber für Verlust und/oder Beschädigungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

9.4 Der Lieferant ist verpflichtet, in unserem Eigentum stehende Sachen zum Neuwert auf eigene Kosten in einer Sachversicherung mit möglichst weitgehendem Deckungsumfang (all-risk Deckung, extended coverage) zu versichern.

9.5 Jegliche Erweiterung oder Verlängerung eines Eigentumsvorbehalts, der über den einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an den bei uns lagernden unverarbeiteten Lieferantenprodukten hinausgeht, insbesondere nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen Waren sowie nach Veräußerung des Lieferantenproduktes, erkennen wir nicht an.

10. Geheimhaltung

10.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Aspekte der Geschäftsbeziehung vertraulich zu behandeln. Sie werden insbesondere alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis behandeln. Nicht unter die Geheimhaltungspflicht fallen Informationen oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe bereits öffentlich bekannt waren sowie solche Informationen oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die dem Lieferanten bereits nachweislich vor der Bekanntgabe der Informationen durch uns bekannt waren.

Unsere Unterlagen dürfen nur denjenigen Personen zur Verfügung gestellt werden, die unseren Auftrag ausführen. Der Lieferant sorgt dafür, dass auch seine Mitarbeiter unsere berechtigten Geheimhaltungsinteressen wahren.

10.2 Der Lieferant ist auch nach dem Ende der geschäftlichen Beziehungen zur Geheimhaltung verpflichtet. Sämtliche von uns überlassenen Gegenstände sind nach Ablehnung oder Abwicklung des Auftrags an uns zurück zu geben.

10.3 Eine Vervielfältigung der dem Lieferanten überlassenen Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

10.4 Sämtliche unsere Geschäftsbeziehung betreffenden Informationen sind nicht für Dritte bestimmt. Eine auch teilweise Offenlegung unseres Auftrags gegenüber Dritten darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns erfolgen; der Lieferant soll die Dritten im Rahmen einer gleichartigen Vereinbarung ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichten. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit unserer Geschäftsverbindung werben.

10.5 Gegenstände, die wir dem Lieferanten überlassen, bleiben unser Eigentum. Gegenstände, die in unserem Auftrag hergestellt werden, werden unser Eigentum. Diese dürfen an Dritte nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung geliefert werden.

10.6 Eine Auftragsübertragung an Dritte ohne unsere Einwilligung ist untersagt. Sie berechtigt uns zum Rücktritt und zur Geltendmachung von Schadenersatz.

10.7 Der Lieferant verpflichtet sich, nicht direkt oder indirekt mit unseren Kunden Geschäfte abzuwickeln, die dem Auftragsgegenstand entsprechen.

10.8 Produkte, die unserer Bestellung entsprechen und nicht von allgemeiner Spezifikation sondern für eine konkrete Applikation bestimmt sind, dürfen nicht an Dritte geliefert werden.

11. Vergütungen; Datenschutz

11.1 Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder für die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Plänen etc. werden von uns vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen nicht gewährt, wenn keine Bestellung durch uns erfolgt.

Bezugsbedingungen der Inter-Planing GmbH

11.2 Der Lieferant ist damit einverstanden, dass wir die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen Daten des Lieferanten und der mit ihm abgeschlossenen Verträge über EDV speichern und lediglich für eigene Zwecke innerhalb unserer konzern- verbundenen Unternehmen verwenden.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Bezugsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame oder fehlende Klauseln sind durch wirksame Klauseln zu ersetzen, die den hierfür gesetzlich vorgesehenen Bestimmungen und dem angestrebten Zweck im wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommen.

13. BSCI-Verhaltenscodex

Es ist uns ein Anliegen, dass die Erzeugung von Produkten und Rohstoffen entlang der Lieferkette unter Berücksichtigung von anerkannten sozialen Standards erfolgt. Folge dessen bitten wir Sie, das Regelwerk des BSCI in seiner jeweils gültigen Fassung zur Kenntnis zu nehmen (siehe unter http://www.bsci-intl.org/sites/default/files/BSCI_Code_of_Conduct_DE_2014.pdf) und für die in Ihrem Einfluss- und Geltungsbereich liegenden Kriterien einzuhalten und umzusetzen.

14. Außenwirtschaftsrecht

Der Lieferant (Auftragnehmer) ist auf Verlangen verpflichtet, das Herkunftsland der Waren zu benennen und für den Export erforderliche Ursprungszeugnisse zu übergeben.

Er haftet für die Richtigkeit seiner Angaben.

Erhalten wir eine erforderliche Ausfuhrgenehmigung nicht, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Der Lieferant hat uns in diesem Fall die uns hierdurch entstandenen Kosten und Schäden zu erstatten, sofern er die Nichterteilung der Ausfuhrgenehmigung zu vertreten hat.

15. Anwendbares Recht, Erfüllungsort Gerichtsstand

15.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Einschluß der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG – „Wiener Kaufrecht“).

15.2 Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist unser Geschäftssitz.

15.3 Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- oder Scheckprozesses, ist Neuburg an der Kammel Gerichtsstand, sofern es sich bei dem Lieferanten um einen Kaufmann handelt. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.